

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt****Abänderungsantrag**

**der Abgeordneten Jan Krainer, Mag. Gertrude Aubauer  
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Gesetzesvorschlag eines Budgetbegleitgesetzes 2012 (1494 der Beilagen) in der  
Fassung des Ausschussberichts 1500 der Beilagen**

**Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:**

**Der Gesetzesvorschlag wird wie folgt geändert:**

**1. Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:**

*a) Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:*

*„1a. In § 18 Abs. 3 Z 2 lautet der erste Absatz wie folgt:*

*„Für Ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von 2 920 Euro jährlich. Dieser Betrag erhöht sich*

- um 2 920 Euro, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder*
- um 2 920 Euro, wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 4 Z 1 von höchstens 6 000 Euro jährlich erzielt und/oder*
- um 1 460 Euro bei mindestens drei Kindern (§ 106 Abs. 1 und 2). Ein Kind kann nur bei der Anzahl der Kinder eines Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Kinder, die selbst unter das Sonderausgabenviertel fallende Sonderausgaben geltend machen, zählen nicht zur Anzahl der den Erhöhungsbetrag vermittelnden Kinder.““*

*b) Nach Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:*

*„4a. In § 33 Abs. 6 wird in Z 1 der Betrag „13 100“ durch den Betrag „19 930“ ersetzt.“*

*c) Nach Z 4a wird folgende Z 4b eingefügt:*

*„4b. In § 34 Abs. 4 lautet der letzte Absatz wie folgt:*

*„Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt*

- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht*
- wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 4 Z 1 von höchstens 6 000 Euro jährlich erzielt*
- für jedes Kind (§ 106).““*

*d) In Z 12 in § 124b lautet die Z 203 wie folgt:*

*„203. § 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. I Nr. xxx/2011 ist auf alle offenen Veranlagungen anzuwenden.“*

e) Nach Z 12 wird folgende Z 13 eingefügt:

„13. In § 124b wird nach der Z 207 folgende Z 208 angefügt:

„208. § 18 Abs. 3 Z 2, § 33 Abs. 6 Z 1 und § 34 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, sind anzuwenden, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012.““

**2. Artikel 19 (Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes) wird wie folgt geändert:**

Die Z 2 (§ 9 Abs. 4) entfällt.

**3. Art. 21 (Änderung des Außenhandelsgesetzes 2011) lautet:**

### **„Artikel 21**

### **Änderung des Außenhandelsgesetzes 2011 - AußHG 2011**

Das Außenhandelsgesetz 2011 - AußHG 2011, BGBl. I Nr. 26, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Außenwirtschaftsgesetz 2011 - AußWG 2011“.**

2. Im 3. Hauptstück wird nach dem 3. Abschnitt eingefügt:

### **„4. Abschnitt**

### **Beschränkung von Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

#### **Genehmigungspflichten**

§ 25a. (1) Soweit die Abs. 2 bis 11 nichts anderes bestimmen, unterliegen folgende Vorgänge, die Unternehmen mit Sitz in Österreich betreffen, keinen Beschränkungen:

1. der Erwerb des Unternehmens
2. der Erwerb einer Beteiligung an diesem oder
3. der Erwerb eines beherrschenden Einflusses auf dieses.

Unter Unternehmen sind juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften zu verstehen.

(2) Unter den Voraussetzungen der Abs. 3, 4 und 10 bedarf ein in Abs. 1 genannter Vorgang einer Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, wenn das betroffene Unternehmen mit Sitz in Österreich den Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches - UGB, dRGBl. S. 219/1897, unterliegt und in einem Bereich tätig ist, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV betrifft. Derartige Bereiche sind solche

1. der inneren und äußeren Sicherheit Österreichs, insbesondere
  - a) Verteidigungsgüterindustrie,
  - b) Sicherheitsdienste;
2. der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge, insbesondere
  - a) Krankenhäuser, Rettungs- und Notarztwesen,
  - b) Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz,
  - c) Energieversorgung im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetzes 2010 - EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110 und des Gaswirtschaftsgesetzes - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000,

- d) Wasserversorgung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215,
- e) Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003,
- f) Verkehr im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 - EisbG, BGBl. Nr. 60, des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, des Schifffahrtsgesetzes - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 und des Bundesstraßengesetzes 1971 - BStG 1971, BGBl. Nr. 286,
- g) Universitäten im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120  
Fachhochschulen im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes - FHStG, BGBl. 340/1993,  
Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, Kindergärten und  
Kinderbetreuungseinrichtungen.

(3) Eine Genehmigung nach Abs. 2 ist nur dann erforderlich, wenn entweder

1. der Erwerber des Unternehmens, der Beteiligung oder des beherrschenden Einflusses eine Person oder Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 9 ist, die kein Unionsbürger oder Bürger des EWR oder der Schweiz ist oder ihren Sitz in einem Drittstaat hat, sofern es sich bei dem Drittstaat nicht um einen Mitgliedstaat des EWR oder die Schweiz handelt, oder
2. eine Genehmigungspflicht von Amts wegen gemäß Abs. 10 vorgeschrieben wird.

Vor Erteilung der Genehmigung darf der Vorgang nicht durchgeführt werden.

(4) Von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 ausgenommen ist eine Beteiligung an Unternehmen, bei der der Stimmrechtsanteil eines Erwerbers im Sinne von Abs. 3 Z 1 nach dem Erwerb dieser Beteiligung 25 Prozent nicht erreicht. Bei der Berechnung dieses Stimmrechtsanteils sind hinzuzurechnen

1. die Anteile anderer juristischer Personen oder Gesellschaften an dem zu erwerbenden Unternehmen, wenn der Erwerber 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte an dieser anderen juristischen Person oder Gesellschaft hält, und
2. Stimmrechte anderer Personen oder Gesellschaften im Sinne von Abs. 3 Z 1, mit denen der Erwerber eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen hat.

(5) Der Erwerb eines beherrschenden Einflusses unterliegt sowohl dann einer Genehmigungspflicht, wenn er von einer Person oder Gesellschaft im Sinne von § 3 Z 1 allein als auch dann, wenn er durch mehrere Personen oder Gesellschaften im Sinne von § 3 Z 1 gemeinsam erfolgt.

(6) Der Antrag auf Genehmigung ist von dem oder den Erwerbern zu stellen

1. vor Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung oder vor Abschluss des oder der zum Erwerb des beherrschenden Einflusses erforderlichen Rechtsgeschäfte oder
2. im Fall eines öffentlichen Angebots vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.

(7) Der Genehmigungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Erwerbers im Sinne von Abs. 3;
2. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, an dem der Erwerb oder die Beteiligung erfolgen sollen;
3. Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Sinne von Abs. 2 Z 1 oder 2;
4. Darstellung des geplanten Erwerbsvorgangs und
5. Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten in Österreich.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat innerhalb eines Monats ab Einlangen des Antrags mit Bescheid mitzuteilen, dass entweder

1. keine Bedenken gegen den Erwerb bestehen, weil keine Gefährdung der Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV zu befürchten ist, oder
2. ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wird, weil eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen auf diese Interessen erforderlich ist.

Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, so gilt der Vorgang als genehmigt.

(9) Innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des Einleitungsbescheides im Sinne von Abs. 7 Z 2 ist mit Bescheid entweder

1. der Vorgang zu genehmigen, wenn eine Gefährdung der in Abs. 7 Z 1 genannten Interessen nicht zu befürchten ist oder
2. wenn durch den Vorgang eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die genannten Interessen zu befürchten ist,
  - a) die Genehmigung mit zur Beseitigung dieser Gefahr notwendigen Auflagen zu erteilen, oder
  - b) die Genehmigung zu verweigern, wenn Auflagen zur Beseitigung dieser Gefahr nicht ausreichen.

Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, so gilt der Vorgang als genehmigt.

(10) Über den Umstand, dass ein Vorgang durch Verstreichen der Frist in Abs. 7 oder Abs. 8 als genehmigt gilt, ist auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.

(11) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann mit Bescheid von Amts wegen eine Genehmigungspflicht für den Erwerb von, eine Beteiligung an oder den Erwerb eines beherrschenden Einflusses auf ein Unternehmen mit Sitz in Österreich durch andere als die in Abs. 3 Z 1 genannten Erwerber vorschreiben, wenn

1. Personen oder Gesellschaften im Sinne von Abs. 3 Z 1 mindestens 25 Prozent der Stimmrechte am Erwerber halten oder einen beherrschenden Einfluss auf den Erwerber ausüben und
2. begründeter Verdacht besteht, dass durch diesen Vorgang eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 3 Z 1 umgangen werden soll, und
3. begründeter Verdacht besteht, dass durch den Vorgang eine Gefährdung der in Abs. 7 Z 1 genannten Interessen zu befürchten ist.

(12) Auf das Verfahren gemäß Abs. 10 sind die Abs. 8 und 9 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidungsfrist von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschreibung der Genehmigungspflicht zu laufen beginnt.

(13) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann mit Verordnung Ausnahmen von den Genehmigungspflichten für bestimmte Arten von Vorgängen im Sinne von Abs. 1 vorsehen, wenn im Vorhinein feststeht, dass durch diese Vorgänge eine Gefährdung der in Abs. 7 Z 1 genannten Interessen nicht zu befürchten ist.“

3. Im § 79 Abs. 1 entfällt am Ende der Z 23 das Wort „oder“ , und es werden nach der Z 24 folgende Z eingefügt:

- „25. einen Vorgang im Sinne von § 25a Abs. 2 ohne Genehmigung gemäß § 25a Abs. 3 oder 10 durchführt oder gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid gemäß § 25a Abs. 8 Z 2 lit. a verstößt oder
26. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Genehmigung gemäß § 25a Abs. 8 erschleicht oder die Vorschreibung von Auflagen in einem Genehmigungsbescheid gemäß § 25a Abs. 8 hintanhält,“

4. Der § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer fahrlässig eine der in den Abs. 1 Z 1, 2, 4, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 19 oder 25 bezeichneten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

5. Im § 93 wird folgender Absatz angefügt:

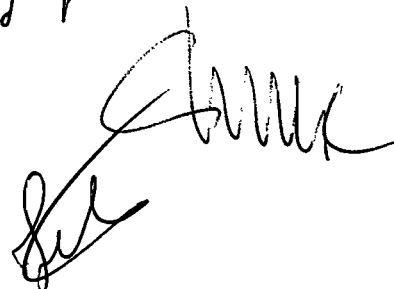
„(9) Der 4. Abschnitt im 3. Hauptstück und § 79 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2011 treten am Tag nach dessen Kundmachung in Kraft.““



Christoph Materetta



Karl Farnbacher



## Begründung

### **Zur Änderung des Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**

#### **Zu lit. a, c und e (Art. 2 Z 1a, 4b und 13, § 18 Abs. 3 Z 2, § 34 Abs. 4 und § 124b Z 208 EStG 1988):**

Mit 1. Jänner 2011 wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag für Steuerpflichtige ohne Kinderbetreuungspflichten abgeschafft. Für Steuerpflichtige mit Pensionseinkünften unter 13 100 Euro wurde als Ausgleich der Pensionistenabsetzbetrag im gleichen Ausmaß angehoben.

Da der Bezug des Alleinverdienerabsetzbetrages mit weiteren steuerlichen Begünstigungen, insbesondere im Bereich der Topfsonderausgaben (§ 18) und der außergewöhnlichen Belastungen (§ 34) verknüpft ist, sollen diese Begünstigungen für jene Steuerpflichtige erhalten bleiben, die durch den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages schlechter gestellt wurden. Damit wird auch ein Gleichklang zur schon bestehenden Regelung des § 35 Abs. 1 dritter Teilstrich herbeigeführt, wonach behinderungsbedingte Mehraufwendungen für den (Ehe-)Partner auch ohne Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrages dann berücksichtigt werden können, wenn die Einkünftegrenze für den Alleinverdienerabsetzbetrag nicht überschritten wird. Die Änderung soll erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012 gelten.

#### **Zu lit. b und e (Art. 2 Z 4a und 13, § 33 Abs. 6 Z 1 und § 124b Z 208 EStG 1988):**

Für Pensionisten wird die Einkommensgrenze für den Pensionistenabsetzbetrag von 13 100 Euro auf 19 930 Euro jährlich angehoben, wenn der Partner nicht mehr als 2 200 Euro im Jahr verdient. Die Änderung soll erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012 gelten. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf rund 20 Mio. Euro.

#### **Zu lit. d (Art. 2 Z 12, § 124b Z 203 EStG 1988):**

Das Inkrafttreten zum § 4a wird auf die im BBG 2012 geplanten Änderungen in Abs. 2 und 3 eingeschränkt.

### **Zur Änderung des Art. 19 (Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes):**

Die Bestimmung ist zu weit. Nur nicht steuerbare Subventionen stellen bereits nach allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen keine Entgelte dar und unterliegen nicht der USt.

Mit der Streichung wird des Weiteren auch die beabsichtigte Gleichbehandlung mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH erreicht, da auch das FFG-G keine vergleichbare Bestimmung enthält.

### **Zur Änderung des Art. 21 (Änderung des Außenhandelsgesetzes):**

In Sektoren, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Österreichs, insbesondere der Versorgungssicherheit, von zentraler Bedeutung sind, kommt es immer wieder zur Übernahme von Anteilen an österreichischen Unternehmen durch Personen oder Gesellschaften aus Drittstaaten. Es ist daher wichtig, europarechtskonforme Kontrollmechanismen einzuführen, die verhindern, dass durch solche Übernahmen grundlegende Interessen Österreichs gefährdet werden.

Auch wenn durch den Vertrag von Lissabon die Kompetenz der EU im handelspolitischen Bereich auf ausländische Direktinvestitionen erstreckt wurde, lässt sich argumentieren, dass diese Kompetenz auf handelsbezogene Aspekte solcher Vorgänge beschränkt ist. Daneben bleibt weiterhin eine Kompetenz der Mitgliedstaaten zu nationalen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestehen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ist eine Berufung auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit nur möglich, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Die öffentliche Sicherheit betrifft das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen, somit die Sicherung der Existenz eines Mitgliedstaates gegenüber inneren und äußeren Einwirkungen. Ausdrücklich hat der EuGH eine Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit bisher bei Fragen der Sicherstellung der Versorgung im Krisenfall in den Bereichen Telekommunikation und Elektrizität oder der Gewährleistung von Dienstleistungen von strategischer Bedeutung anerkannt. Überdies kann eine entsprechende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des Kapital- und Zahlungsverkehrs nur dann mit Belangen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt werden, wenn sie verhältnismäßig ist.

Es wurde daher eine Regelungstechnik gewählt, die

1. Beschränkungen der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit nur in den Fällen zulässt, in denen die Ausnahmebestimmungen in Art. 52 und 65 Abs. 1 AEUV ausdrücklich dazu ermächtigen,
2. sich ausschließlich auf die Übernahme von wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen in bestimmten Sektoren bezieht,
3. die Vorschreibung von Auflagen oder eine Verweigerung der Genehmigung nur zulässt, wenn eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist und
4. verhältnismäßig ist, weil sie so wenig Bürokratie wie möglich vorsieht und alle Entscheidungen an kurze Fristen bindet, nach deren Ablauf die Genehmigung automatisch als erteilt gilt.

Durch die Möglichkeit der Anrufung des VwGH und des VfGH ist auch die vom EuGH geforderte wirksame gerichtliche Kontrolle sicher gestellt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die neu geschaffenen Verfahren gemäß § 25a AußHG, in Zukunft AußWG 2011, werden durch Beamte/Vertragsbedienstete im Center 2 des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zu vollziehen sein. Dafür werden zusätzlich Vollzeitäquivalente von insg. 3 Bediensteten der Normkostengruppe LBVH3 bzw. LVVH3 (1 Bedienstete/r in der Verwendungsgruppe A1/4 bzw. v1/3 und 2 Bedienstete in der Verwendungsgruppe A1/2 bzw. v1/2) des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Zentralleitung des BMWFJ benötigt.

Bei der Berechnung der Personalkosten wurde, da die tatsächliche physische Besetzung der Planposten noch nicht absehbar ist, als Basis für die Berechnung zum einen von der Besetzung mit Vertragsbediensteten und zum anderen von der Besetzung mit Beamten ausgegangen.

Daher wurden nach Anhang III der Richtlinien für Ermittlung und Darstellung finanzieller Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen des BMF die Kosten wie folgt geschätzt:

1. Im Falle der Besetzung der Planstellen nur mit Vertragsbediensteten:

3 Vollzeitäquivalente der Normkostengruppe LVVH3 mit jährlichen Kosten von je 61.170 € x 3 ergeben jährliche Personalkosten in der Höhe von 183.510 €. Die Sachausgaben/kosten für diese Arbeitsplätze werden pauschal mit 12% der obigen Personalkosten, das sind gerundet 22.000 € jährlich, angenommen. Für die nächsten 3 Jahre betragen die Verwaltungskosten für diese Gesetzesänderung im Falle einer reinen Besetzung mit Vertragsbediensteten insgesamt somit rund 620.000 €.

2. Im Falle der Besetzung der Planstellen nur mit Beamten:

3 Vollzeitäquivalente der Normkostengruppe LBVH3 mit Kosten von 76.782 € x 3 = 230.346 € jährlich. Die Sachausgaben/kosten für diese Arbeitsplätze werden pauschal mit 12% der obigen Personalkosten, das sind gerundet 28.000 € jährlich, angenommen. In diesem Fall betragen die Gesamtkosten für die nächsten 3 Jahre insgesamt somit rund 780.000 €.

Überdies werden durch den geplanten Ausbau der elektronischen Verfahrensabwicklung auf die neuen Genehmigungsverfahren zusätzlich einmalige Sachkosten von etwa 10.000 € anfallen.

Für die nächsten 3 Jahre betragen die Verwaltungskosten, somit - je nach Besetzung der zusätzlichen Planstellen mit Beamten oder Vertragsbediensteten - insgesamt zwischen 620.000 und 780.000 €.

#### **Zu Z 1 (Gesetzestitel):**

Der neue Titel wird vorgesehen, da dies einer zeitgemäßen Terminologie entspricht und das Gesetz auch andere Tatbestände als Handelsvorgänge regelt.

#### **Zu Z 2 (§ 25a):**

Da auch Beteiligungen an und die Kontrolle über Unternehmen durch Personen und Gesellschaften aus Drittstaaten eine besondere Form des Verkehrs mit Drittstaaten darstellen, wird in das 3. Hauptstück, das sich auf diesen Verkehr bezieht, ein entsprechender neuer Abschnitt eingefügt. Der darin enthaltene neue § 25a sieht die erforderlichen Regelungen zur Kontrolle der Übernahme von Unternehmensanteilen vor.

#### **Abs. 1:**

In Abs. 1 wird klargestellt, dass der Erwerb von Unternehmen, von Anteilen an Unternehmen oder der Erwerb eines beherrschenden Einflusses auf Unternehmen grundsätzlich keiner Beschränkung unterliegt.

**Abs. 2:**

Abs. 2 legt fest, welche Vorgänge einer Kontrolle in Form von Genehmigungspflichten unterworfen werden können. Zum einen sind nur Unternehmen betroffen, die den Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches - UGB, dRGBI. S. 219/1897, unterliegen. Das sind gemäß § 189 UGB Unternehmen, die

1. Kapitalgesellschaften sind,
2. unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder
3. andere Unternehmer, die hinsichtlich der einzelnen einheitlichen Betriebe jeweils mehr als 700.000 € Umsatzerlöse im Geschäftsjahr erzielen.

Ausgenommen von der Rechnungslegungspflicht sind gemäß § 189 Abs. 4 UGB Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte sowie Unternehmer, deren Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 im Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten liegen, auch wenn ihre Tätigkeit im Rahmen einer eingetragenen Personengesellschaft ausgeübt wird, es sei denn, dass es sich um eine Personengesellschaft im Sinne der oben angeführten Z 2 handelt

Damit ist der Erwerb von Anteilen an Kleinunternehmen, bei dem eine Gefährdung der genannten Interessen von vornherein nicht zu befürchten ist, nicht von der Kontrollregelung erfasst.

Zum anderen sind nur Unternehmen betroffen, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die von Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind. Neben den Bereichen der inneren und äußeren Sicherheit, insbesondere der Verteidigungsgüterindustrie, sind hier auch die zentralen Dienste der Daseinsvorsorge, insbesondere Gesundheits-, Energie- und Wasserversorgung, erfasst.

**Abs. 3:**

Abs. 3 Z 1 legt fest, dass grundsätzlich nur Erwerbsvorgänge durch Personen oder Gesellschaften aus Drittstaaten der Genehmigungspflicht unterliegen. Im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem EWR-Vertrag und den bilateralen Verträgen zwischen der EU und der Schweiz sind Personen und Gesellschaften aus der Schweiz und den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein nicht von den Beschränkungen erfasst.

Beschränkungen gegenüber Personen oder Gesellschaften, die Unionsbürger sind oder ihren Sitz in EU-Mitgliedstaaten haben, sind im Hinblick auf Art. 54 AEUV grundsätzlich unzulässig. Dies erfasst auch mittelbare Beteiligungen von Angehörigen aus Drittstaaten über Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU, auf die sie einen kontrollierenden Einfluss haben. Diese mittelbaren Beteiligungen sind daher in Z 1 nicht erfasst. Gewisse Eingriffe sind jedoch auch hinsichtlich solcher Formen der mittelbaren Beteiligung zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt werden können. Vor diesem Hintergrund ermöglicht Z 2 iVm mit Abs. 10 in Ausnahmefällen auch Beschränkungen in derartigen Fällen.

Der letzte Satz stellt klar, dass eine Durchführung des Vorgangs vor Erteilung der Genehmigung unzulässig ist. In diesem Zusammenhang ist auf § 89 Abs. 3 AußHG 2011 hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung nach dem AußHG 2011, in Zukunft AußWG 2011, gelten genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte als unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die Genehmigung erteilt wird. Sie werden somit erst dann wirksam, wenn die Genehmigung erteilt wurde. Sie bleiben daher ungültig, wenn entweder kein Antrag gestellt wurde oder eine Genehmigung noch nicht erteilt wurde oder die Genehmigung verweigert wird.

**Abs. 4:**

Abs. 4 nimmt Vorgänge von der Genehmigungspflicht aus, bei denen davon ausgegangen wird, dass es zu keiner Kontrolle über das Unternehmen kommt. Dies wird bei einer Übernahme von Stimmrechtsanteilen von unter 25% angenommen. Dabei ist jedoch nicht entscheidend, wie viele Stimmrechte der Erwerber durch den konkreten Vorgang erhält, sondern wie viele Stimmrechte ihm nach dem Erwerb allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligten aus Drittstaaten im Sinne von Abs. 3 Z 1, mit denen er eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte abgeschlossen hat, zustehen.

Kommt es daher zu einem Erwerb von Stimmrechten eines neuen Beteiligten von 24,9 %, besteht keine Genehmigungspflicht. Erwirbt dieser Beteiligte jedoch in weiterer Folge weitere 0,5 % der Stimmrechte, sodass ihm nach diesem insgesamt 25,4 % zustehen, so unterliegt dieser zweite Erwerb der Genehmigungspflicht.

**Abs. 5:**

Diese Bestimmung stellt klar, dass der Erwerb eines beherrschenden Einflusses auch dann genehmigungspflichtig ist, wenn er nicht durch einen Erwerber im Sinne von § 3 Z 1 allein, sondern durch mehrere solche Erwerber gemeinsam erfolgt.

**Abs. 6:**

Abs. 6 stellt zum einen klar, dass der Genehmigungsantrag von dem oder den Erwerbern zu stellen ist. Zum anderen legt er den Zeitpunkt der Antragstellung fest. Nur künftige Rechtsgeschäfte unterliegen der Genehmigungspflicht. Eine rückwirkende Genehmigungspflicht wäre unverhältnismäßig und mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit nicht vereinbar. Zu beachten ist dabei jedoch, dass bereits erworbene Stimmrechte bei der Zurechnungsregel für die Überschreitung der 25%-Grenze gemäß Abs. 4 zu berücksichtigen sind.

**Abs. 7:**

Abs. 7 regelt den Mindestinhalt des Antrags. Gemäß § 52 Abs. 1 AußHG, in Zukunft AußWG 2011 sind für alle Anträge nach diesem Gesetz, somit auch für diese neuen Genehmigungsanträge die amtlich aufzulegenden Formulare zu verwenden. Überdies ist geplant, auch die Abwicklung solcher Genehmigungsverfahren auf elektronischem Weg zu ermöglichen.

Wichtig ist die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland, da es sich ja bei den Genehmigungspflichtigen immer um Angehörige von Drittstaaten handelt.

Das Verfahren ist zweistufig gestaltet. Innerhalb eines Monats ist zunächst festzustellen, ob überhaupt eine Gefährdung der Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen kann. Ist das von vornherein nicht der Fall, so wird das Verfahren schon nach dieser Phase beendet.

Wenn die Auswirkungen auf die genannten Interessen einer genaueren Untersuchung bedürfen, kommt es zur zweiten Stufe, dem vertieften Prüfverfahren, für das zwei weitere Monate zur Verfügung stehen.

Am Ende jedes der beiden Verfahrensabschnitte ist ein Bescheid zu erlassen. Geschieht dies innerhalb einer der maßgeblichen Fristen nicht, so gilt die Genehmigung nach deren Ablauf automatisch als erteilt.

**Abs. 8:**

Abs. 7 regelt den ersten Abschnitt des Verfahrens.

**Abs. 9:**

Abs. 9 bestimmt, welche Entscheidungen nach Durchführung des vertieften Prüfverfahrens zulässig sind. Eingriffe in die Transaktion sind nur dann zulässig, wenn eine tatsächliche und schwere Gefahr für die maßgeblichen Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht. In diesem Fall sind als gelindestes Mittel primär Auflagen zur Beseitigung dieser Gefahr vorzuschreiben. Nur in dem Fall, dass die Gefahr auch durch Auflagen nicht abgewendet werden kann, darf die Genehmigung verweigert werden.

**Abs. 10:**

Abs. 10 verpflichtet zur Ausstellung einer Bestätigung, wenn nach einer der beiden Verfahrensphasen die Genehmigung durch Fristablauf als erteilt gilt.

**Abs. 11:**

Abs. 11 bezieht sich auf einige sehr wenige Fälle von mittelbaren Erwerbsvorgängen über Personen und Gesellschaften, die sonst gemäß Abs. 3 Z 1 nicht von der Genehmigungspflicht erfasst sind. Da sich diese Beschränkungen auch auf Unionsbürger und ihnen gleich gestellte Personen und Gesellschaften beziehen, sind in diesem Fall besonders strenge Maßstäbe an die Gestaltung von Beschränkungen anzulegen.

Es wird daher keine Genehmigungspflicht festgelegt, sondern die amtswegige Vorschreibung einer Genehmigungspflicht in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen. Voraussetzung ist neben einer bestimmten Mindestbeteiligung von im Abs. 3 Z 1 genannten Personen und Gesellschaften am Erwerber oder einem beherrschenden Einfluss solcher Personen oder Gesellschaften über den Erwerber ein begründeter Verdacht, dass diese Form der Beteiligung nur gewählt wurde, um die Genehmigungspflicht gemäß Abs. 3 Z 1 zu umgehen. Überdies muss von vornherein auch schon ein begründeter Verdacht einer Gefährdung der maßgeblichen Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen.

**Abs. 12:**

Die erste Phase entfällt bei diesem Verfahren, sodass hier von vornherein nur zwei Monate für die abschließende Entscheidung zur Verfügung stehen. Dies wird in Abs. 12 klar gestellt. Auch in diesem



Verfahren gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nach Ablauf der zwei Monate kein Bescheid erlassen wird.

**Abs. 13:**

Um unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Behörden als auch für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden, wird der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ermächtigt, bestimmte Vorgänge, bei denen eine Gefährdung der Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von vornherein nicht zu befürchten ist, mit Verordnung von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Die ausgenommenen Vorgänge können dabei auf unterschiedliche Weise definiert werden, wie beispielsweise durch den Tätigkeitsbereich oder durch Kennzahlen zur Größe der zu erwerbenden Unternehmen.

**Z 3 (§ 79 Abs. 1):**

Diese Bestimmung enthält die ergänzenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Vorsatztaten.

**Z 4 (§ 79 Abs. 3):**

Diese Bestimmung regelt, dass im Fall der neuen Z 25 im Abs. 1 auch die fahrlässige Begehung strafbar ist.

**Z 5 (§ 93 Abs. 9):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, das am Tag nach deren Kundmachung erfolgen soll.